

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0065/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 1, 11**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 25.01.2025 über „dramatische Szenen“, welche sich in einer genannten Stadt abgespielt hätten. Eine nackte Frau habe hilferufend aus einem Fenster gehangen. Sie habe gerufen, dass sie vergewaltigt werde. Dann sei sie abgestürzt. Ein Passant habe sie aufgefangen und den Notruf gewählt. Die Frau sei dann vom Notarzt versorgt worden. Die Redaktion nennt das Alter der Frau und berichtet über die bisherigen Ermittlungsergebnisse der Polizei.

Der Beitrag enthält ein Foto des Vorfalls, welches augenscheinlich aus einem gegenüberliegenden Haus fotografiert wurde. Hierauf ist zu sehen, wie die nackte Frau an einem Fenstersims hängt. Die Frau ist von hinten zu sehen. Der Körper der Frau und das Gesicht des Mannes, der aus dem Fenster lehnt und sie festhält, sind verpixelt. Die Hausfassade ist erkennbar.

II. Die Beschwerdeführerin sieht in der Verwendung des Fotos, wenn auch in verpixelten Zustand, einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex: „Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.“

Die Vervielfältigung des Bildes einer vulnerablen Person, die mutmaßlich gerade eine schwere Straftat über sich ergehen lassen musste, ist ihres Erachtens nach nicht nur vollkommen unnötig für die Berichterstattung, sondern auf ethischer Ebene auch verwerflich. Opferschutz sollte verpflichtend sein und über das Pixeln eines entblößten Körpers hinausgehen – indem man solch ein Foto gar nicht veröffentlicht.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde um die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex erweitert zugelassen. Hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Ziffer 8 wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, auch dazu Stellung zu nehmen, dass Opfer bzw. Bewohner der Wohnung durch Straßennennung und Hausansicht auf dem Foto identifizierbar sein könnten.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejahte Verstöße gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex.

Das Foto der unbedeckten, am Fenstersims hängenden Frau, verletzt deren Menschenwürde und das Ansehen der Presse nach Ziffer 1. Das mutmaßliche Opfer einer Straftat wird hier in einer hilflosen Lage gezeigt. Zudem ist es nackt und dadurch in einem besonders vulnerablen Zustand. Insoweit ist unerheblich, dass die Redaktion den unbedeckten Körper der Frau verpixelt hat. Denn die Verpixelung ist hier nicht ausreichend, um die voyeuristische Darstellung und deren herabwürdigender Lage zu entschärfen.

Der Ausschuss bewertet die Darstellung auch als unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11, Richtlinie 11.1. Eine solche liegt vor, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn – wie hier – über einen körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Im Übrigen war die Beschwerde unbegründet. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sahen hinsichtlich der Abbildung der Frau vorrangig deren Menschenwürde tangiert und eine Sensationsberichterstattung verwirklicht. Hierin ging die Persönlichkeitsschutzverletzung (Ziffer 8 des Pressekodex) auf – zumal die Betroffene nicht identifizierbar war. Da es sich um eine Ferienwohnung handelt, wurde durch die Angaben zu der Wohnung auch nicht der Persönlichkeitsschutz der Bewohner verletzt. Auch eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 verneinte der Ausschuss aus vergleichbaren Gründen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen Verstößen gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>